

Kassenzeichen

Erhebungsjahr _____

Erklärungsquartal:

I. II. III. IV.

STADT NOSSEN
Steueramt
Markt 31
01683 Nossen

ANMELDUNG der Vergnügungssteuer

(§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 1 Vergnügungssteuersatzung der
Stadt Nossen vom 08.08.2019)

Bitte füllen Sie die nachstehende Erklärung gewissenhaft aus
und legen Sie sämtliche "Anlagebögen zu Aufstellorten" bei.

Angaben zum Aufstellunternehmer

- 1 Name / Firma
- 2 Vorname / Firmenzusatz
- 3 Straße, Hausnummer
- 4 Postleitzahl, Ort
- 5 Rufnummer für eventuelle Rückfragen
- bei juristischen Personen (z.B. GmbH):
- 6 Name des Geschäftsführers

Angaben zur Steuerpflicht

- 8 Ich habe dieser Steuererklärung insgesamt
- 9 Anzahl "Anlagebögen zu Aufstellorten" beigelegt.
- Die Gesamtsumme aller darin errechneten Beträge zur Vergnügungssteuer für Spielautomaten beträgt im Erklärungsquartal
- 10 EUR Ct

Den in Zeile 10 genannten Betrag habe ich **unter Angabe meines Kassenzeichens** zu Gunsten der Stadt Nossen auf das Konto:
IBAN: DE78 8505 5000 3100 0106 20, BIC: SOLADES1MEI bei der Sparkasse Meißen eingezahlt.

Bei der Ausfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt (z.B. Steuerberater):

Name, Anschrift, Telefon

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung und ihren Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, eigenhändige Unterschrift/en

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung der auf das betreffende Erklärungsquartal entfallenden Vergnügungssteuer auf Gewinnspielautomaten unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der darin gemachten Angaben gleich (§ 168 AO). Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Bst. c SächsKAG i. V. m. § 167 Abs. 1 AO).

Eine Rechtsbehelfsbelehrung sowie weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung der auf das betreffende Quartal entfallenden Vergnügungssteuer an Spielautomaten kann innerhalb eines Monats ab Einreichung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen einzulegen.

Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere bleibt die Verpflichtung zur termingemäßen Zahlung der erklärten Steuerbeträge bestehen; deren Einziehung wird nicht gehemmt.

Weitere Hinweise:

Nach § 9 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Nossen ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Nossen eine Steueranmeldung auf diesem amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Nossen zu entrichten.

Der Steuerschuldner ist darüber hinaus verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb von zwei Wochen der Stadt Nossen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden. Entsprechende Vordrucke können im Steueramt der Stadt Nossen abgefordert werden.

Prüfungsvorschriften

Das Steueramt der Stadt Nossen kann – auch im Nachhinein – die **Vorlage von Geschäftsunterlagen** (z.B. Zählwerkausdrucke) verlangen, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steuernmeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der Stadt ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben dann auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.